

Band I

In Bd I behandelt *Karl Wenger* die „Grundbegriffe des Wirtschaftsrechtes“ und stellt das *Wirtschaftsverfassungsrecht* dar. Er erörtert übersichtlich die relevanten Fragen des Wirtschaftsverfassungsrechtes und zieht auch die gerade für Österreich wichtigen historischen und sozio-ökonomischen mit in die Betrachtung ein. Das Lehrbuch stellt nur einen „Grundriß“ dar, sodaß für die Darlegung der wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Aussagen des österr Verfassungsrechts nur ein Minimum an Raum gegeben ist. Dennoch wäre bei weiteren Aufl des Lehrbuches wünschenswert, daß in das Wirtschaftsverfassungsrecht auch jene zentralen verfassungsrechtlichen Fragen Eingang finden, die herkömmlich anderen Fachbereichen zugezählt werden. So die wohl im Arbeitsrecht behandelte Frage des Verhältnisses von Demokratie, Grundrechten und Arbeitsorganisation, die am Beispiel der *paritätischen Mitbestimmung* in Wirtschaftsbetrieben verfassungsrechtlich heftig diskutiert wurde. Der oft dem Europarecht zugezählte Bereich der *wirtschaftlichen Integration Österreichs* in die Europäischen Gemeinschaften sollte in seinen vielfachen verfassungsrechtlichen Auswirkungen nicht nur bei der Neutralitätsfrage Aufnahme finden. Die in der Literatur gestellte Frage, ob der österr Verfassungsordnung ein *Sozialstaatsprinzip* innewohne, das wichtige Leitlinie für die Wirtschaftsverfassung und Maßstab für die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Wirtschaftsordnung sein könnte, wäre im Lichte der dramatischen Annäherung westlicher und östlicher Wirtschaftsverfassungen einer Darlegung wert.

Band II

Dietmar Pauger stellt im 1. Kapitel die „rechtlichen Regelungen gewerblicher Erwerbstätigkeit“ dar, deren Schwerpunkt die GewO 1973 bildet. Auf das Erwerbsrecht außerhalb der GewO ist Bezug genommen. Der rechtspolitische Hintergrund der Regelungen findet häufig Ausdruck, interessante systembildende Elemente, wie etwa die „Anlagen“, sind betont.

Hanspeter Hanreich bearbeitet im 2. Kapitel das „Wettbewerbsrecht“. Es umfaßt vor allem das KartG, das UWG, aber auch wettbewerbsrechtliche Nebengesetze wie das NahVG, das ZugG, das RabG und das Ausverkaufsg. Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Patent-, Marken- und Musterschutzes sind genannt. Der Beitrag zeigt, daß das Wirtschaftsrecht die traditionelle fachliche und methodische Abgrenzung von öffentlichem Recht einerseits und Privatrecht andererseits häufig überwinden muß.

Heinz Schäffer behandelt im 3. Kapitel das „Wirtschaftsaufsichtsrecht“. Er definiert einleitend den Begriff der „Wirtschaftsaufsicht“ und versteht darunter zweckmäßigerweise in Abgrenzung von vielfach verwendeten weiterschweifenden Begriffen die staatliche Aufsicht über Unternehmen. Er gliedert seinen Beitrag in die fachbehördliche Aufsicht über Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Kraftfahrlinien, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohrleitungen), in die fachbehördliche Aufsicht über Energieversorgungsunternehmungen (Stromversorgungsunternehmungen, Gasversorgungsunternehmungen) und in die Aufsicht über Banken und Versicherungen (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Bau-sparkassen).

Karl Wenger und *Bernhard Raschauer* behandeln im 4. Kapitel das „Recht der Wirtschaftslenkung“. Der Begriff der „Wirtschaftslenkung“ findet herkömmlich im Wirtschaftsrecht Verwendung, verfügt aber über keine hinlängliche systembildende Begriffsschärfe. Die meisten staatlichen Maßnahmen beeinflussen (auch) die Wirtschaft und sind in diesem Sinn wirtschaftslenkend. Dementsprechend weit gestreut sind die Themen in diesem Kapitel.

Sie reichen von Überlegungen zur Wirtschaftsplanung über die Budgetpolitik, über die Geld- und Kreditpolitik, über das Abgabenrecht, über das Außenhandelsrecht, über das Preisrecht, über das Marktordnungsrecht, über das Bewirtschaftungsrecht bis hin zum Recht der Wirtschaftsförderung.

Karl Wenger stellt schließlich im 5. Kapitel das „Recht des öffentlichen Beschaffungswesens (öffentliche Aufträge)“ und im 6. Kapitel das „Recht der öffentlichen Unternehmungen“ dar. Das „Recht der öffentlichen Unternehmungen“ bringt eine klare Darlegung der Organisationsformen öffentlicher Unternehmungen und problematisiert sie im Hinblick auf ihre besonderen Unternehmensziele. Die Staatsmonopole und die Privatisierungsfrage sind gleichfalls angesprochen. Zu den Organisationsformen öffentlicher Unternehmen sind die bezüglichen Beispiele von den Bundesbahnen bis zu den Elektrizitätsgesellschaften dargestellt. Das „Recht des öffentlichen Beschaffungswesens (öffentliche Aufträge)“ zeigt, inwieweit das Beschaffungswesen verrechtlicht ist, und widmet sich auch der interessanten Rechtsschutzfrage.

Bruno Binder

Zivildienstrecht. Stand 1. März 1989 (Novelle 1988). Herausgegeben und kommentiert von *Peter Fessler*, *Eduard Stumpf* und *Alois Wieseneder*. 558 S. Wien: Juridica-Verlag. 1989. S 1.140,-.

Das Zivildienstgesetz (ZDG), seit jeher Gegenstand heftiger rechtspolitischer Auseinandersetzungen (vgl zuletzt *Kranebitter*, *Die Verweigerer*, 1989) und häufiger Novellierung, hat durch die Nov 1988 (BGBl 598) eine umfassende Überarbeitung erfahren. Wichtigste Neuerungen waren die vollständige Eingliederung des Zivildienstes in den nichtmilitärischen Teil der Umfassenden Landesverteidigung, die Teilung in Grundzivildienst und Zivildienstübungen, die rechtliche Basis für Sondereinsätze (zB bei Katastrophen) während des ordentlichen Zivildienstes, die Einrichtung einer Zivildienervertretung durch „Vertrauensmänner“ und die Anpassung der Strafbestimmungen an die VStG-Nov 1987 und an die Erfordernisse des Art 6 MRK (Berufung der Zivildienstoberkommission zur Rechtsmittelinstanz, bis diese Aufgabe von den unabhängigen Verwaltungssenaten übernommen wird).

Mit dem besprochenen Werk geben die Autoren, die seit Jahren mit der Materie als Verfassungsrichter (*Fessler*) oder als leitende Beamte in der Gruppe Zivildienst des BMI vertraut sind und auch als Hrsg der Vorgängerausgabe (1976/1978) gewirkt haben, eine geschlossene Darstellung der Rechtsgrundlagen des Zivildienstes zum Stand 1. 3. 1989; die Nov 1988 wurde also bereits berücksichtigt, die neue Grundlehrgangsv (BGBl 1989/352) jedoch nicht. Neben dem Text des ZDG, seiner Durchführungsverordnungen und auszugsweise anderer einschlägiger Vorschriften (zB HeeresgebührenG) enthält das nunmehr als Loseblatt-Sammlung gestaltete Werk Eingabemuster und Formulare, die Fundstellen der parlamentarischen Materialien und ein Literatur- und Stichwortverzeichnis und ist schon dadurch ein wertvoller Arbeitsbehelf. Seinen Kern bildet aber der mit rund 240 S relativ ausführliche Kommentar zum ZDG.

Die Kommentierung ist sichtlich auf praktische Bedürfnisse zugeschnitten und dürfte ihnen auch weitgehend gerecht werden. So bietet etwa die Judikaturübersicht zu § 2 einen guten Einblick in die Schwierigkeiten der „Gewissensprüfung“. Die Erläuterungen zu § 5 (Antragsrecht) und zu § 4 (Anerkennung von ZD-Einrichtungen) machen klar, was aus den gesetzlichen Formulierungen wohl nicht jedermann ersichtlich ist. Gefreut hat

mich natürlich, daß sich in Anm 3d zu § 3 Abs 1 meine Überlegungen zum Gewaltverbot bei Ableistung des Dienstes (aus: *Zivildienst und Rechtsstaat*, 1985, 30ff) teilweise sogar wörtlich wiederfinden (inwieweit allerdings nach der vollständigen Eingliederung des Zivildienstes in die ULV diese Regeln auch eingehalten werden – etwa bei kombinierten Bundesheer- und Zivildienstübungen – wäre eine gesonderte Untersuchung wert). Sehr hilfreich sind schließlich auch die Erläuterungen zu den finanziellen Ansprüchen der Zivildienstleistenden (§§ 25 ff): Allein die Kommentierung der verschiedenen Fälle des Fahrtkostenersatzes (§ 31) umfaßt 10 S.

Einige kritische Bemerkungen drängen sich aber trotzdem auf. Sie betreffen *technische und systematische Fragen* (zB überflüssige Wiederholungen des reinen Gesetzestextes in Anm 1 zu § 23b Abs 2, Anm 2 und 3 zu § 25a Abs 1, Anm 3 zu § 34 Abs 1, Anm 2 zu § 73; verwirrende Reihenfolge der Anm zu § 13 Abs 1; unмотivierte Anm 5 zu § 29 Abs 1; unklare Trennung zwischen eigenen und den Mat entnommenen Erl, zB in Anm 1 zu § 7 und bei § 41 Abs 5 und 6; gäbe es eine durchgehende Kopfzeile mit der jeweiligen Paragraphennummer, würde man Gesetzesstellen schneller finden) und einzelne *Ungeäuigkeiten*: zB ist in Anm 3 zu § 12a Abs 1 von einer Mindestdauer des zivildienstbefreienden Entwicklungshilfedienstes von einem Jahr die Rede – die Bestimmung normiert aber zwei Jahre; entgegen Anm 3 zu § 65 ist es nicht nur „einfacher“, sondern verfassungsrechtlich geboten, das Straferkenntnis bei Delikten im Grundlehrgang auf Bestimmungen des ZDG selbst und nicht nur auf solche der entsprechenden V zu stützen – aus demselben Grund (nulla poena sine lege) ist übrigens die Strafbestimmung im § 6 der V über Wünsche und Beschwerden verfassungswidrig; Übertretungen des § 38 Abs 6 sind nicht nach § 67 (so aber Anm 1 zu dieser Bestimmung), sondern nach § 68 zu ahnden.

Neben solchen Kleinigkeiten kann man aber auch eine Reihe von *inhaltlichen Einwänden* geltend machen – hier eine Auswahl:

Im Gegensatz zu Anm 2 zu § 9 Abs 3 meine ich, daß aus dem Gesetzeswortlaut sehr wohl ein Rechtsanspruch des Zivildienstlers auf Zuweisung zur gewünschten Einrichtung hervorgeht; daß Erfordernisse des Zivildienstes im Einzelfall entgegenstehen können, beseitigt dieses subjektive Recht nicht. Praktische Bedeutung hat die Frage vor allem für die Begründung und Anfechtbarkeit von unwunschwidrigen Zuweisungsbescheiden.

Daß die Kommentatoren (in Anm 3 zu § 23 Abs 3) versprechen, auch nach der Novellierung dieser Bestimmung werde eine Kasernierung der Zivildienstler „in der Praxis nur dann gefordert werden, wenn dies die besondere Art des Dienstes erfordert“, ist nett, aber zur Erläuterung der Rechtslage wenig hilfreich. Weil mit einer Kasernierung intensive Grundrechtseinschränkungen verbunden sind, glaube ich, daß sie nach wie vor ausschließlich bei Vorliegen sehr starker öffentlicher Interessen verhältnismäßig und daher zulässig ist; neu ist nach der Nov 1988 nur, daß dafür auch andere öffentliche Interessen als jenes an der spezifischen Dienstleistung in Frage kommen (vgl die RV 651 BlgNR 17. GP, 20, wo von finanziellen Erwägungen die Rede ist).

Nicht geglückt erscheint mir die Kommentierung der Haftungsregeln des § 24: Das DienstnehmerhaftpflichtG sieht überhaupt keine Haftung des Dienstgebers gegenüber Dritten vor – allenfalls ergibt sie sich aus den §§ 1313a ff ABGB oder anderen Vorschriften (so auch § 4 DHG); Anm 3a zu § 24 und Anm 4 zu Abs 2, wo von einer Haftung des Bundes bzw Landes nach dem DHG die Rede ist, sind daher schwer verständlich. Weiters erzeugt die ungenaue Formulierung von Anm 3d zu § 24 einen falschen Eindruck: einerseits kann eine (Amts-) Haftung des

Bundes für culpa in eligendo bei der Zuweisung nicht völlig ausgeschlossen werden (das ergibt sich auch aus Anm 3c zu § 24), und andererseits haftet der Bund für hoheitliche Fehlleistungen des Zivildienstlers nur dann, wenn die schadensverursachende Tätigkeit funktional der Bundesvollziehung zuzurechnen ist. Überraschend ist schließlich die Deutung des Abs 2: Diese Bestimmung über die Haftung des einem anderen Rechtsträger zugewiesenen Zivildienstlers gegenüber dem Bund als geschädigten Dritten soll nach Anm 1 nur für hoheitlich verursachte Schäden gelten, und zwar nach Anm 2 und 3 offenbar auch nur dann, wenn der Zivildienstler in Vollziehung von BundesG gehandelt hat. Wenn das stimmte, wäre der § 24 Abs 2 aber schlicht überflüssig, denn dies ergibt sich ohnehin aus dem OrganhaftpflichtG (für die in Anm 2 vorgeschlagene analoge Anwendung des § 24 Abs 2 im Landesbereich gälte dies übrigens auch). Der Gesetzgeber wollte aber etwas ganz anderes: Wie die Mat zeigen, sollten dem Zivildienstler gegenüber dem Bund die Haftungsbeschränkungen des OrganhaftpflichtG „ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit“ zugute kommen (RV 603 BlgNR 13. GP, 27; diese Stelle wird auch in der Vorgänger-Ausgabe des besprochenen Werks zitiert). Das muß man wohl so verstehen, daß § 24 Abs 2 den Geltungsbereich des OrganhaftpflichtG auf *alle* von Zivildienstlern bei Erbringung der Dienstleistung dem Bund als Drittem zugefügte Schäden erweitert hat. Zwingend scheint sich mir aber keine dieser beiden Interpretationen zu ergeben, was an der mißlungenen Formulierung des Gesetzestextes liegt. Merkwürdig ist in diesem Zusammenhang noch, daß an anderer Stelle (Anm 2 zu § 38 Abs 1 Z 1 und 2) kommentarlos auf meine – insoweit entgegengesetzte – Rechtsansicht zu § 24 (in: *Zivildienst und Rechtsstaat*, 1985, 57) verwiesen wird.

Eine Pflicht zur Teilnahme an der Verpflegung kann ich der neuen Fassung der §§ 25f nicht entnehmen. Die gegenteilige Auffassung der Kommentatoren (vgl Anm 1 zu § 25a Abs 1) hat keine Rechtsgrundlage und widerspricht außerdem ihrer eigenen Anm 2 zu § 25 Abs 2 sowie den Mat (e contrario aus RV 651 BlgNR 17. GP, 20: die entsprechende Stelle ist unter Anm 5 zu § 25a Abs 1 zitiert). Ebenfalls erfunden sind die Behauptung, die ärztliche Bescheinigung müsse auch den Beginn der Krankheit angeben (Anm 2 zu § 23b Abs 2), die Pflicht zur unverzüglichen Heimreise nach Ende des Zivildienstes zur Wahrung des Fahrtkostenanspruchs (Anm 4 zu § 31 Abs 1 Z 2; der Verweis auf das ArbeitsplatzsicherungsG geht ins Leere, weil dort nur arbeitsrechtliche Folgen geregelt sind, während es hier um Fahrtkostenersatz geht) und die Bindung des Zivildienstlers an ein vom BMI bestimmtes PSK-Konto zur Überweisung von finanziellen Zuwendungen (Anm 3 zu § 32a; die Begründung der Kommentatoren erschöpft sich darin, daß dieses Konto ein „Abwicklungskonto“ sei).

Daß „durch die Anmietung eines Quartiers durch den Zivildienstleistenden zum Zwecke der Benützung während der ZD-Leistung . . . kein Wohnsitz (iSd § 66 JN) begründet“ wird (Anm 4c zu § 27 Abs 2 und 3), ist so pauschal wohl nicht richtig. Es kommt eben auf die Absicht an, diesen Ort zum (sei es auch auf die Dauer des Zivildienstes beschränkten) Lebensmittelpunkt zu machen. Ein Verlust des Anspruchs auf Wohnkostenbeihilfe durch Umzug ohne dringende Notwendigkeit kann entgegen Anm 2b zu § 34 Abs 2 dem G (wenn überhaupt, dann) nur für allfällige Mehrkosten entnommen werden (vgl auch § 31 Abs 2 HGG: diese Bestimmung läßt auch nachträglich entstandene Ansprüche zu).

Anm 1 zu § 42 (Streitigkeiten zwischen Bund und Rechtsträger sind im Zivilrechtsweg auszutragen) stimmt nur, soweit die durch Vertrag nach § 41 zu regelnden finanziellen Beziehungen betroffen sind. Im übrigen han-

delt es sich um ein hoheitliches Rechtsverhältnis (vgl zB §§ 4, 32 Abs 1 und Anm 3 dazu). Das ist wichtig zu betonen, weil in der Praxis die Verträge nach § 41 immer wieder dazu verwendet wurden, um den Rechtsträgern verschiedene Pflichten nichtfinanzieller Art zu überbinden (vgl Anm 4 zu § 38 Abs 1 Z 1 und 2).

Daß aber die Juristerei doch eine exakte Wissenschaft ist, zeigt die Kommentierung der Strafbestimmungen: Sie ist teilweise (Anm 1 und 4 zu Abschnitt X, Anm 3b und 4 zu § 58, Anm 4 zu § 62 und Anm 1 zu § 63) wörtlich gleichlautend wie die entsprechende Erläuterung in der von mir 1987 herausgegebenen ZDG-Ausgabe. (Daß diese auch im Literaturverzeichnis nicht vorkommt, finde ich übrigens schade.)

Meine Lieblingsstelle im besprochenen Werk findet sich schließlich auf S 327. Sie lautet:

„§ 76.

(Entfällt; BGBl. Nr. 496/1980, Art. II Z 64)

Zu § 76:

Kein Kommentar, weil über den Gesetzestext hinaus keine Erläuterungen notwendig scheinen.“

Trotz dieser kleinen Einwände ist das Werk allen, die mit dem Zivildienst zu tun haben, zu empfehlen. Zivildienner werden es aus Kostengründen wohl nicht kaufen; ich glaube aber, daß es zu jenen „notwendigen Sacherfordernissen“ gehört, die der Rechtsträger den gewählten Zivildienervertreter auf Kosten des Bundes zur Verfügung zu stellen hat (§ 37c Abs 3 Z 1 lit d iVm § 41 Abs 2 ZDG). Zusammengefaßt: Das Werk ist gut, verträgt jedoch noch einige Verbesserungen.

Franz Merli

Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 47). Herausgegeben von *Peter Pernthaler*. 130 S. Wien: Wilhelm Braumüller. 1989.

Diese Schrift gibt die Referate und Diskussionsbeiträge eines Seminars wieder, das im Februar 1989 im Landesbildungs- und Wissenschaftszentrum Vorarlbergs stattfand und das vor allem der Information der österr Teilnehmer dienen sollte. Drei der vier Referenten kamen daher aus der BRD. Prof. *Michael Schweitzer* (Passau) berichtet über das Verhältnis von EG und Ländern aus der Sicht der deutschen Länder. Den Kompetenzverlust der Landtage und den Versuch, diesen durch Mitwirkungsrechte in EG-Angelegenheiten partiell zu kompensieren, schildert der Direktor beim Landtag von Baden-Württemberg, *Thomas Rösslein*. Die Einwirkungen einer EG-Mitgliedschaft auf die Landesexekutive behandelt der Amtschef im Bayerischen Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, *Gerhard Jooss*.

Die Erfahrungen der deutschen Länder sind für Österreich gewiß äußerst interessant und anregend, doch lassen sich deutsche Lösungen schon wegen der viel größeren Kompetenzfülle der deutschen Länder sowie der unterschiedlichen Struktur des Bundesrates nicht ohne weiteres kopieren.

Das einzige österr Referat – von *Wolfgang Burtscher* – untersucht in äußerst sorgfältiger Weise die Auswirkungen einer österr EG-Mitgliedschaft auf einige Landeskompetenzen (zB im Grundverkehrsrecht) und kommt dann zu Überlegungen zum Mitspracherecht der Länder in EG-Fragen auf nationaler und europäischer Ebene. *Burtscher* schließt sich dem Vorschlag an, die Länderinteressen in EG-Angelegenheiten gegenüber dem Bund nicht dem Bundesrat, sondern der Landeshauptmännerkonferenz oder einem von dieser delegierten Gremium anzuvertrauen. Auf der Ebene der EG schlägt *Burtscher* die Aufnahme von Ländervertretern in die österr Delega-

tion bei den Beratungsgremien der Kommission und des Rates, ferner die Einrichtung eines „Landesbeobachters“ und eines Landesbüros in Brüssel vor.

Ein Beitritt oder jede andere Form einer engeren Anbindung Österreichs an die EG würde zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die bundesstaatliche Verfassungsstruktur haben. Daß sie nicht unbedingt zu einer Aushöhlung oder gar zur Zerstörung des österr Föderalismus führen müßte, zeigt die Entwicklung innerhalb der EG selbst. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten konnten sich während der EG-Mitgliedschaft dezentrale Strukturen entwickeln (zB in Frankreich) oder verstärken (zB in Italien). Belgien ist in dieser Zeit sogar aus einem zentralistischen Einheitsstaat zu einem echten Bundesstaat umgebaut worden. Die Übertragung staatlicher Kompetenzen auf internationale Organisationen, nicht nur die EG, scheint primär den Zentralstaat zu treffen und regionale Entscheidungszentren eher aufzuwerten. Die Zukunft Europas liegt wahrscheinlich in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen europäischen, staatlichen und regionalen Entscheidungsstrukturen.

Theo Öhlinger

Zechner, A.: Reisevertragsrecht. Reise und Recht: Alles Wissenswerte über Verträge mit Reiseveranstaltern und Reisevermittlern und ihren Folgen. 792 S. Wien: Orac. 1989. S 1980,-.

Bevor man das Buch überhaupt aufschlägt, springt bereits der große Umfang mit knapp 800 Seiten ins Auge. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis bestätigt die umfassende Darstellung des „Reiserechts“. Vom Autor wurde nicht nur die österr, sondern eingehend auch die deutsche Rechtslage dargestellt. Dies ist insofern wichtig, als viele Reisen von österr Konsumenten bei deutschen Reiseveranstaltern gebucht werden und das deutsche Recht den Reisenden bei Einhaltung aller Formvorschriften (Rügepflicht, Mängelanzeige innerhalb bestimmter Frist) auch Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreuden gewährt. Für den Kunden kann daher das deutsche Recht durchaus Vorteile bieten, die im Falle eines Prozesses genutzt werden sollten. Bei Einhaltung der deutschen Formvorschriften durch den Reisenden sollte dabei der Günstigkeitsvergleich gem § 41 Abs 2 IPRG kein Hindernis sein. Die aufgrund der regelmäßig in den Vertrag einbezogenen AGB deutscher Veranstalter anzunehmende Rechtswahl (§§ 35f IPRG) ist in diesem Fall daher zulässig (entgegen OGH 3 Ob 544/89, JBl 1990, 592: österr Recht grundsätzlich günstiger als deutsches Recht bei Reiseverträgen). Soweit *Zechner* (363f) in seinem Beispiel hingegen grundsätzlich das deutsche Recht als günstiger behandelt, ist dies im Hinblick auf die vielen Formvorschriften des deutschen Reisevertragsrechtes zu generell.

Nach dem Konzept des Autors soll dem Benutzer des Buches „das Aufspüren des Entscheidungsmaterials in anderen Publikationsorganen im Regelfall erspart werden“. Es werden daher die einschlägigen Entscheidungen des OGH in Auszügen bzw im Volltext wiedergegeben. Leider ist die Gliederung des Buches teilweise nicht sehr leserfreundlich. In einzelnen Kapiteln werden oft große lehrbuchartige Exkurse eingefügt, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Kapitelthemen stehen und daher besser als eigene Kapitel in das Buch eingebaut wären. Das Lesen wäre dadurch erleichtert worden. So wird zE im Kapitel „AGB-Kontrolle – Rücktritts- und Rückabwicklungsklauseln“ (Rz 185 ff) die nachträgliche Unmöglichkeit umfassend dargestellt. Im selben Kapitel wird noch das Problem des Ersatzes frustrierter Aufwendungen behandelt (Rz 187). Die anfängliche Unmöglichkeit findet sich dann im Kapitel „AGB-Kontrolle – Lei-